

RS Vwgh 1990/10/30 90/04/0093

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.10.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §37;

AVG §63 Abs1;

VStG §51 Abs5;

Rechtssatz

Liegt in Ansehung der Bezeichnung des Berufungsverfers ein zu Zweifeln Anlaß gebender Schriftsatz nicht vor, verpflichtet die mangelnde Berufungslegitimation eines Einschreiters allein die Behörde nicht zum Vorgehen nach § 37 AVG.

Schlagworte

Vertretungsbefugter juristische Person

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990040093.X03

Im RIS seit

19.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at